



Teltower Kreisblatt

Tageszeitung für den Kreis Teltow
Amtliche Zeitung des preussischen Landkreises Teltow

Das Teltower Kreisblatt erscheint werktäglich. Bezugspreis monatlich RM. 1,60; durch Boten ins Haus gebracht RM. 1,85; durch die Post zugestellt RM. 1,96. — Bestellungen nehmen an alle Postanstalten, Briefträger und unsere Nebenstellen im Kreise Teltow. — Anzeigen lt. aufsteigender Preisliste 16. — Verlag und Schriftleitung: Berlin W 35, Lüchowstr. 87. — Fernruf: B 2 Lüchow 0671. — Abhlungen: Postcheckkonto Berlin Nr. 24919. — Bankkonto: Girokonto Nr. 2887 bei der Sparkasse des Kreises Teltow - G., Berlin W 35. — Gerichts- und Erfüllungsort: Berlin-Schöneberg.

Im ganzen Reich einheitliche Gemeindepolizei

Organisationserlaß des Reichs- und preussischen Ministers des Innern Dr. Frick

Die Reichsreform geht weiter

Berlin, 5. November.

Unter der Überschrift „Deutsche Gemeindepolizei“ veröffentlicht im Ministerialblatt für die Preussische Innere Verwaltung der Reichs- und Preussische Minister des Innern als Organisationserlaß Nr. 1 vom 25. Oktober 1935 einen Vnderlaß, der sich eingehend mit der Deutschen Gemeindepolizei befaßt.

Danach ist das Stärverhältnis, d. h. das Verhältnis der Zahl der Polizeibeamten zur Einwohnerzahl nach einheitlichen Gesichtspunkten grundlegend geregelt worden. Polizeiverwaltungen haben in Zukunft bis zu 2000 Einwohnern in der Regel keinen Gemeindepolizeibeamten mehr. Der polizeiliche Dienst auf dem Lande soll vielmehr von Gendarmeriebeamten versehen werden.

Als Höchstzahlen in zusammenhängenden Ortschaften (nicht Gemeinden) sind zulässig bei:

Einwohner	1 Polizeivollzugsbeamter
2000—4000	2
4000—5000	3
5000—6000	3
6000—8000	4
8000—10000	5—6
10000—20000 auf je 10000 Einw.	1 Polizeivollzugsbeamter
20000—30000	1
30000—40000	1
40000—50000	1
über 50000	1

In besonderen Ausnahmefällen ist mit Genehmigung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern bis auf je 500 Einwohner ein Polizeivollzugsbeamter zulässig.

Davon entfallen auf die Kriminalpolizei:

In Gemeinden unter 10 000 Einwohnern keine besondere Kriminalpolizei; in Gemeinden mit 10 000 bis 30 000 Einwohnern auf je 6000 Einwohner ein Kriminalassistent oder Anwärter; in Gemeinden mit 30 000 bis 50 000 Einwohnern auf je 5000 Einwohner ein Kriminalassistent oder Anwärter; in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern auf je 4000 Einwohner ein Kriminalassistent oder Anwärter.

Die prägnanteste Steigerung ist offensichtlich gewählt, da mit der steigenden Einwohnerzahl die polizeilichen Aufgaben und damit das Bedürfnis für eine größere Zahl von Polizeivollzugsbeamten wachsen.

Für die Venter in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen bleibt es bei der bisherigen Regelung, nach der nicht die Einwohnerzahl des Amtes (Amtsbezirk), sondern der einzelnen zusammenhängenden amtsangehörigen Ortschaften für die Festsetzung der Stellenzahl maßgebend ist.

In Gemeinden mit staatlichen Polizeiverwaltungen, in denen die restpolizeilichen Aufgaben, insbesondere der Bau-

Obdachlosen, Fund-, Feuerlösch-, Gesundheitspolizei, Teile der Gewerbe- und Vergleichen durch Gemeindepolizeibeamte wahrgenommen werden, kann die Erledigung weitgehend durch Polizeiverwaltungs- oder andere Gemeindebeamte erfolgen. Im übrigen wird ein Polizeivollzugsbeamter auf je 10 000 Einwohner in der Regel ausreichen.

Eine Vermehrung der vorhandenen Stellen soll hierdurch zunächst nicht eintreten. Wo die Höchstzahlen überschritten sind, sollen die überzähligen Stellen als künftig wegfallen bezeichnet werden.

Soweit in Zukunft diese Höchstzahlen in besonderen Fällen überschritten werden sollen, erlaubt der Reichs- und Preussische Minister des Innern unter eingehender Darlegung der Gründe keine Genehmigung dazu einzuholen.

Die aufgeführten Zahlen der Polizeivollzugsbeamten erfüllen die Gesamtheit der Polizeivollzugsbeamten aller Dienstgrade der uniformierten und der Kriminalpolizei, soweit solche in der Gemeindepolizei vorhanden sind.

In den freien Hansestädten kann es bis zur Herausgabe eines Regulativs über die Regelung der sachlichen Zuständigkeit und der Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechts bei der bisherigen Regelung bleiben.

Nach über das Teilenergebnis, d. h. über das Verhältnis der Zahl der Vorgesetzten zu der Zahl der vorhandenen untergeordneten Dienstgrade, sind Bestimmungen erlassen, die einerseits den dienstlichen Belangen Rechnung tragen, andererseits eine willkürliche Einrichtung von Beförderungstellen ohne sachliches Bedürfnis verhindern sollen.

Dagegen ist die Einrichtung der festgesetzten Vorgesetztenstellen beim Vorliegen der Voraussetzungen bindend vorgeschrieben, d. h. die Beförderungstellen müssen besetzt werden, wenn die entsprechende Anzahl unterer Dienstgrade tatsächlich vorhanden ist.

Die Dienstausführung über die Gemeindepolizei durch staatliche Aufsichtsorgane ist jetzt einheitlich geregelt worden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1936 sind für alle Gemeindepolizeibeamten des Reiches einheitliche Amtsbezeichnungen eingeführt worden. Es wird nunmehr streng unterschieden zwischen solchen Beamten, die den eigentlichen Polizeidienst versehen, und solchen Beamten und Angehörigen, die Polizeiaufgaben erledigen, Zustellungen und sonstige Arbeiten auszuführen haben. Dabei ist davon ausgegangen worden, daß Polizeidienst nur von arbeitsfähigen, hauptsächlich angehenden Polizeibeamten verrichtet werden soll.

Die Bekleidung der Offiziere und oberen Kriminalbeamten der Gemeindepolizei hat sich der Reichs- und Preussische Minister des Innern vorbehalten.

Ferner ist die Einführung der Verjährbarkeit der Gemeindepolizeivollzugsbeamten in dem Vnderlaß bereits angeordnet worden. Auch über die Aus- und Fortbildung der Gemeindepolizeivollzugsbeamten sind grundlegende Bestimmungen er-



Ministerpräsident Göring in Braunshweig.

Zu seiner großen Freude auf der Tagung der Landes- und Gaujägermeister in der Burg Dankwarderode in Braunshweig fordernde der Reichsjägermeister Hermann Göring die Vertreter des Waldwerks auf, auch in diesem Winter wieder Wild für das Winterhilfswerk zur Verfügung zu stellen. — Hermann Göring und Staatsminister Mäver bei der Ausfahrt zur Jagd. (Aufnahme Weltbild.)

lassen worden. Einheitliche Bestimmungen über die Uniformierung der Gemeindepolizei sind ebenfalls angeordnet worden.

Mit diesem Organisationserlaß Nr. 1 hat der Reichs- und Preussische Minister des Innern im Zuge der Reichsreform nunmehr auch mit der Vereinheitlichung der deutschen Gemeindepolizei begonnen. Damit ist die kraftvolle Gestaltung der Gemeindepolizei in die Wege geleitet und die Gewähr gegeben, daß die deutsche Gemeindepolizei zu einem brauchbaren Instrument des nationalsozialistischen Staates ausgebaut wird.

Wer kann Beamter werden?

Für die Annahme von Beamtenanwärtern werden jetzt in einem Vnderlaß des Reichsinnenministers im Namen sämtlicher Reichsminister neue wichtige Bedingungen mitgeteilt. Nach dem geltenden Recht darf nur derjenige Beamter werden, der die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt. Dabei ist es erforderlich, daß in Zukunft diejenigen, die Beamte werden wollen, schon von Jugend auf in der nationalsozialistischen Weltanschauung erzogen sind.

Der Führer und Reichskanzler wird noch nähere Bestimmungen darüber erlassen, in welcher Weise diese Schulung zu erfolgen hat. Bis dahin ist zu fordern, daß solche Bewerber um Beamtenstellen, die nach dem 31. Dezember d. J. das 16. Lebensjahr vollenden, mit Erfolg der H.S. angehört haben. In Zukunft sind deshalb nur solche Bewerber um Beamtenstellen anzunehmen, die dieser Bedingung entsprechen oder die als Offiziere oder Soldaten mit Verfügungsberechtigung aus der Wehrmacht entlassen sind. Anzunehmen dürfen der Zustimmung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

Wandschmuck für die Dienstkräfte der Wehrmacht

Der Reichskriegsminister weist in einem Erlass über künstlerischen Wandschmuck für die Diensträume der Wehrmacht auf eine Silberreihe „Deutsche Frontsoldaten“, die auf keine Veranlassung verzichtbar wird. Die Bilder stellen in Lebensgröße Köpfe deutscher Frontsoldaten aus verschiedenen Stämmen des deutschen Volkes dar und wurden von Professor Spiegel im Weltkrieg gemalt. Unten: Wandschmuck aus Niederbayern (1917/18). Rechts: Stammenweiser aus Westfalen (1917).

(Schertl-Bilderdienst-M)

